



Korruptionsbekämpfung in der Schweiz

Studie zur Rechtsgrundlage und
Praxis der kotierten Unternehmen

Zusammenfassung

KURZ UND BÜNDIG – DER ÜBERBLICK

1. SCHWEIZER ANTI-KORRUPTIONSGESETZ ERHÄLT ZÄHNE

Im Vergleich zu den neunziger Jahren steht die Korruptionsbekämpfung heute besser da. Positiv ist die Entwicklung insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich, wo sich Korruption im Zuge der Globalisierung zuvor praktisch ohne Reglementierung ausbreiten konnte. Eine Reihe von internationalen Instrumenten unter der Schirmherrschaft von OECD, Europarat und Vereinten Nationen setzen nun rechtliche Massstäbe, die von zahlreichen Staaten übernommen wurden. Zumindest im Prinzip, denn oft hinkt die Umsetzung der Absicht hinterher.

Die Schweiz hat sich dieser Entwicklung nicht verschlossen. Ihre Gesetzgebung genügt den neuen internationalen Standards weitgehend: So gilt Bestechung ausländischer Funktionäre als Delikt und eine Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortung der Unternehmen soll diese dazu ermuntern, Antikorruptionsprogramme anzunehmen und anzuwenden. Generell wird die Umsetzung der schweizerischen Gesetzgebung als zufriedenstellend beurteilt.

Einige Schwachstellen sind jedoch nicht behoben: etwa bezüglich Korruption im privaten Bereich, Schutz der Whistleblower, Finanzierung politischer Parteien oder Sanktionen für mitverantwortliche Unternehmen. Und die Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen hat

auf sich warten lassen. Bis jetzt gibt es in der Schweiz erst ein Urteil zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen sowie drei Urteile im Zusammenhang mit der Bestechung von ausländischen Beamten.

Die international tätigen Schweizer Gesellschaften dürfen jedoch nicht nur die einheimische Gesetzgebung im Auge haben. Sie müssen der US-amerikanischen und seit kurzem auch der britischen Rechtsauffassung Rechnung tragen: Beide beruhen auf einer extensiven Interpretation der Extraterritorialität. Die Anwendung amerikanischen Rechts ausserhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hat sich in den letzten Jahren stark gehäuft. Ein paar Schweizer Unternehmen haben dies schmerzlich erfahren müssen.

2. SCHWEIZER UNTERNEHMEN UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Starkes Engagement der Führungsorgane

Die Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) haben die korruptionsbedingten Herausforderungen erkannt. Entsprechende Informationen sind auf verschiedenen Ebenen zu finden und sie stimmen, laut Studienergebnis, optimistisch: Die Gesellschaften sind gewappnet, um potenzielle Korruptionsfälle aufzudecken, in den Griff zu bekommen oder zu verhindern. Dabei sticht das

Engagement der Führungsinstanzen hervor. Das erstarkte Bewusstsein gegenüber Korruptionsschäden, die weltweite Verdichtung gesetzlicher Normen und der wachsende Druck von Zivilgesellschaft und Investoren sind die Hauptgründe für diese positive Dynamik. Mehr Transparenz und Ehrlichkeit liegen sozusagen im Trend.

Standards gegen Korruption im öffentlichen Bereich

Auch bei der Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor zeigen die SMI-Unternehmen Engagement. In deren Praxis passen Absicht (formelles Verbot) und Umsetzung (Schulung, Warnsystem, Prüfverfahren) weitgehend zusammen. Aus gutem Grund: In letzter Zeit wurden die Strafnormen für Korruption in der öffentlichen Verwaltung verschärft. Im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen begegnet der Markt dieser Entwicklung, indem er sich an Standards und guten Beispielen orientiert.

Unterschiedliche Praxis gegenüber komplexeren Korruptionsformen

Grosse Unterschiede zwischen den Unternehmen des SMI zeigen sich gegenüber anderen unstatthaften oder gefährlichen Praktiken, die von der Schweizer Gesetzgebung noch nicht oder ungenügend erfasst werden. Dabei geht es um korrupte Handlungen zwischen privatwirt-

schaftlichen Akteuren, um indirekte Korruption, die Finanzierung politischer Parteien, Wohltätigkeitsspenden oder Gefälligkeitszahlungen. Diese oft komplexen Korruptionsformen sind mit jenen im öffentlichen Bereich nur bedingt vergleichbar.

Formell untersagen beispielsweise nur fünf SMI-Unternehmen jegliche Gefälligkeitszahlungen. Die bescheidene Zahl ist damit erklärbar, dass die Schweiz für solche Zahlungen an öffentliche Akteure im Ausland kein Verbot kennt. Hier müssten die Firmen heute höhere Ziele verfolgen und Gefälligkeitszahlungen ausdrücklich verbieten, sind diese doch in der Regel nichts anderes als Bestechungsgelder.

Mehrere kotierte, im Ausland tätige und dort gut ausgebauten gesetzlichen Normen unterworfenen Schweizer Grossunternehmen haben sich bereits für anspruchsvollere Standards entschieden, welche die Vielschichtigkeit der Korruptionsfrage berücksichtigen. Diese Anpassung an strengere Spielregeln (level playing field) ist bei kleineren Unternehmen weniger ausgeprägt: Meist sind deren Ressourcen bescheidener und das Auslandsgeschäft spielt bei ihnen eine kleinere Rolle.

Genesis der Alarmsysteme

Warnsysteme in Form von „Whistleblower“-Meldestellen haben in den kotierten Grossunternehmen Einzug gehalten. Sie ermöglichen es den Angestellten, im Fall von Betrug oder Betrugsverdacht Alarm zu

schlagen. Alarmsysteme müssen den Schutz der Whistleblower garantieren, sofern diese in Treu und Glauben handeln.

Die Studie zeigt signifikante Abweichungen zwischen ausgeklügelten Warnsystemen und einfacheren, die den Informanten weit weniger Schutz bieten. Auf gesetzlicher Ebene ist diese Frage in der Schweiz aktuell Gegenstand politischer Debatten. Da eine gesetzliche Bestimmung zum Schutz des Whistleblowers im Unternehmen fehlt, sind die Praktiken sehr unterschiedlich. Wer ein ausgeklügeltes System geschaffen hat, tat dies nicht aus Gründen der Gesetzeskonformität. Motivation dürfte wohl eher die Einsicht sein, dass dieses Instrument erlaubt, einen Missbrauchs- oder Betrugsverdacht rasch und intern anzugehen. Und nur so können Mitarbeiter Missstände anprangern, ohne sich vor Sanktionen fürchten zu müssen. Etliche Unternehmen formulieren aber auch Misstrauen gegenüber einem ausgebauten Alarmsystem: Sie befürchten negative Auswirkungen, vor allem in Form ungerechtfertigter Anschuldigungen.

Um diesen Mangel an klaren Vorschriften zu beheben und den Unternehmen einen Rahmen bei der Anwendung eines Whistleblower-Warnsystems zu vermitteln, wäre es wünschenswert, dass der schweizerische Gesetzgeber hier aktiv eingreift.

Transparenz bei der Veröffentlichung von Korruptionsdaten

Die Anspruchsgruppen der Unternehmen – darunter die institutionellen Investoren – messen den nichtfinanziellen Informationen kotierter Gesellschaften immer grössere Bedeutung zu. Entsprechende qualitative und quantitative Daten erlauben ein besseres Urteil darüber, in welchem Masse ein Unternehmen Korruptionsgefahren ausgesetzt ist. Investoren möchten diesbezügliche Gegenstrategien begutachten und wissen, welche konkreten Programme verwirklicht werden, um Korruptionsprobleme zu verhindern.

In den Jahresberichten ist die Transparenz zum Thema generell mangelhaft: Die publizierten Informationen reichen in der Regel nicht aus, um Korruptionsrisiken und mögliche Gegenmassnahmen zu beurteilen. Eine Feststellung, die insbesondere für die Kommunikation zu Betrugs- und Korruptionsfällen im Berichtsjahr gilt. Ebenso fehlen Informationen zu den ergriffenen Gegenmassnahmen, mit denen die Probleme in den Griff zu bekommen sind. Nicht zuletzt fällt auf, dass nur wenige Unternehmen externe Prüfer beiziehen, um die Korruptionsdaten verifizieren zu lassen.



info@ethosfund.ch
www.ethosfund.ch

Ethos
Place Cornavin 2
Postfach
CH-1211 Genf 1
T +41 (0)22 716 15 55
F +41 (0)22 716 15 56

Büro Zürich:
Ethos
Gessnerallee 32
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 421 41 11
F +41 (0)44 421 41 12